

Geheimhaltungsvereinbarung

Präambel

1. Die Geheimhaltung der vertraulichen, sowie personenbezogenen Informationen gegenüber Dritten ist für Embers von größter Bedeutung, insbesondere dass diese Informationen in keiner Form weitergegeben oder verwertet werden.
2. In Anbetracht des vorstehend Ausgeführten verpflichte ich mich folgendes zu beachten:

Definition

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Daten, Mitteilungen, Schriftstücke und ähnliches, einschließlich textlicher, tabellarischer, grafischer, fotografischer, zeichnerischer, elektronischer, mündlicher oder sonstiger Mitteilungen, Computersoft- und -hardware, Know-how und aller sonstigen zwischen den Parteien offengelegten Informationen, soweit sie für Dritte von wirtschaftlichem Interesse sein könnten und nicht bereits öffentlich bekannt sind, unabhängig davon, ob sie bereits im Rahmen der Vorgespräche offenbart worden sind oder zukünftig offenbart werden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“).
2. Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, wie beispielsweise Name, Emailadresse, Telefonnummer, Beruf, Bankdaten etc. Personenbezogene Daten sind jedoch nicht nur Daten, die sich konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen, sondern auch Daten, bei denen die Person erst über zusätzliche Informationen bestimmbar gemacht werden kann. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass personenbezogene Informationen vorliegen.
3. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind Wettbewerber der Parteien, Behörden und sonstige Dritte, die nicht mit einer der Parteien identisch sind, einschließlich Gesellschaftern der Parteien, Tochtergesellschaften der Parteien und Ehegatten oder sonstigen Angehörigen.
4. Als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht Angestellte, Subunternehmer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie vergleichbare externe Berater einer der Parteien, soweit diese von Berufs wegen zur Verschwiegenheit oder aufgrund einer vollumfänglichen Vertraulichkeitsvereinbarung mit einer der Parteien zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind und folgende Tochter- oder sonst verbundenen Unternehmen von Unternehmen.

Geheimhaltungsverpflichtung

1. Ich verpflichte mich, jegliche vertrauliche Informationen, die durch die Zusammenarbeit entstehen, streng vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte, keine Kenntnis hiervon erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche sowie personenbezogene Informationen nicht für eigene wettbewerbliche Zwecke zu nutzen.
2. Weiters verpflichte ich mich, dass vertrauliche oder personenbezogene Informationen nicht in irgendeiner Weise ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des anderen für eigene Zwecke genutzt werden.
3. Ich verpflichte mich, dass ich personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die mir auf Grund der vertraglichen Zusammenarbeit anvertraut wurden, oder sonst zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht.
4. Ich verpflichte mich, im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung der erhaltenen Informationen, dies sofort Embers mitzuteilen, sodass diese die entsprechenden Regelungen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit der Informationen treffen kann.

Vereinbarungsdauer

1. Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für die gesamte Dauer des Bewerbungsprozesses, sowie für den gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit.
2. Nach Beendigung des Bewerbungsprozesses oder der Zusammenarbeit gilt diese Vereinbarung für weitere zwei Jahre. Für den Beginn der Frist ist das jeweils spätere Ereignis maßgeblich.

Schlussbestimmungen

1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt dem österreichischen Recht.
2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Österreich.